

1. WAHLBEKANNTMACHUNG

der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein

Der nach § 8 der Wahlordnung (WO) von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein in ihrer Sitzung vom 4. März 2021 gewählte Wahlausschuss gibt Folgendes bekannt:

In der Zeit vom 1. September 2021 bis 22. September 2021 findet die Wahl der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein für die Wahlperiode 2022 - 2026 als Briefwahl und elektronische Wahl statt. Grundlage ist die Wahlordnung vom 1. Dezember 2020 (IHK-Magazin 1/2021 oder über die Rechtsgrundlagen auf der IHK-Internetseite www.mittlerer-niederrhein.ihk.de).

Die Wahlunterlagen werden in der Zeit vom 31. August bis 4. September 2021 versandt. Wahlberechtigte IHK-Zugehörige, die ihre Briefwahlunterlagen nicht erhalten, sollten diese bei der IHK abrufen (Herr Küsters, Tel.: 02151 635-311, Fax: 02151 635 44-311, E-Mail: tim.kuesters@mittlerer-niederrhein.ihk.de). Ohne die erforderlichen Wahlunterlagen ist eine Teilnahme an der Wahl nicht möglich.

Stimmzettel und Wahlschein müssen der IHK Mittlerer Niederrhein bis zum

22. September 2021 (17:00 Uhr) zugegangen sein.

Wahlrecht/Wählerlisten

Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen, sofern ihr Wahlrecht nicht ruht. Das Wahlrecht wird durch die IHK-Zugehörigen selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Wahlbevollmächtigte ausgeübt. Die Berechtigung ist gegebenenfalls auf dem zur Wahl beigefügten Wahlschein nachzuweisen.

Wählen können nur die IHK-Zugehörigen, die in die Wählerlisten aufgenommen sind. Diese Listen können in der Zeit vom **9. bis 23. April 2021** während der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags 8:00 bis 17:00 Uhr, freitags 8:00 bis 15:00 Uhr) in der IHK-Geschäftsstelle in Krefeld, Nordwall 39, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist beschränkt auf die jeweilige Wahlgruppe.

Telefonische Auskünfte erteilt Herr Küsters, 02151 635-311.

Einsprüche gegen die Zuordnung in eine bestimmte Wahlgruppe und Anträge auf Aufnahme in die Wählerlisten sind bis zum **7. Mai 2021** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den Geschäftsstellen der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein in Krefeld, Mön-

chengladbach oder Neuss abzugeben. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden auf Antrag, der in der genannten Frist der IHK zugehen muss, der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet.

Gewerbetreibende und Unternehmen, deren IHK-Zugehörigkeit nach dem 7. Mai 2021 begründet wurde, können auf entsprechenden Nachweis, der bis zum 17. September 2021 an den Wahlausschuss (wahlausschuss@mittlerer-niederrhein.ihk.de) zu erbringen ist, an der Wahl teilnehmen.

Wahlgruppen

Die Wahl findet in folgenden Wahlgruppen statt, für die die entsprechend genannte Zahl von Mitgliedern in die Vollversammlung zu wählen ist:

1 Stahl-, Metall- und Elektroindustrie	7 Mitglieder
2 Chemie- und Kunststoffverarbeitungsindustrie, Energie und Bergbau	7 Mitglieder
3 Bauindustrie	3 Mitglieder
4 Industrie, soweit anderweitig nicht genannt, einschließlich Textil- und Bekleidungsindustrie	5 Mitglieder
5 Groß- und Außenhandel – inklusive Handelsvermittler	9 Mitglieder
6 Einzelhandel und Kfz-Gewerbe	9 Mitglieder
7 Verkehrsgewerbe	4 Mitglieder
8 Immobilienwirtschaft sowie Finanz- und Versicherungsvermittlung	3 Mitglieder
9 Kreditinstitute und Versicherungen	4 Mitglieder
10 Hotel- und Gaststättengewerbe	2 Mitglieder
11 Informations- und Beratungsdienstleistungen	6 Mitglieder
12 Dienstleistungen, soweit anderweitig nicht genannt	11 Mitglieder

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis zum **14. Mai 2021 um 17:00 Uhr** für jede Wahlgruppe Wahlvorschläge bei dem Wahlausschuss der IHK Mittlerer Niederrhein, Nordwall 39, 47798 Krefeld, einzureichen. Die Wahlvorschläge können auch schriftlich oder als eingescanntes Dokument per E-Mail eingereicht werden.

Bewerber können nur für die Wahlgruppe benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Bewerber sind mit Familienname, Vornamen, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er/sie zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm/ihr keine Tatsachen bekannt sind, die seine/ihre Wählbarkeit nach der Wahlordnung der IHK ausschließen.

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert den Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in § 10 Abs. 5 WO genannte Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen. Er entscheidet nach Ablauf der Frist über die Gültigkeit der eingegangenen Wahl-

vorschläge. Soweit die Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, wird der betreffende Bewerber nicht in die Kandidatenliste aufgenommen (§ 10 Abs. 4 WO).

Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:

- Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
- Das Formerfordernis nach § 10 Abs. 2 Satz 1 WO wurde nicht eingehalten.
- Der Bewerber ist nicht wählbar.
- Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
- Die Erklärung im Sinne des § 10 Abs. 3 WO des Bewerbers fehlt.

Geht in einer Wahlgruppe kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um eine Bewerberliste zu bilden, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung. Reicht nach Ablauf der Nachfrist die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um eine Bewerberliste zu bilden, so reduziert sich die Zahl der Vollversammlungssitze in dieser Wahlgruppe auf die Zahl der vorliegenden Bewerbungen, verringert um einen Sitz.

Geht in einer Wahlgruppe nach Ablauf der vom Wahlausschuss gesetzten Fristen kein gültiger Wahlvorschlag ein, wiederholt der Wahlausschuss die Aufforderung gemäß § 10 Abs. 2 WO. Hierzu setzt er eine Nachfrist von zwei Wochen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet in dieser Wahlgruppe keine Wahl statt.

Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein
Der Wahlausschuss

gez.

Wilhelm C. Thywissen
Vorsitzender

Dr. Dietmar Dumke

Dr. Christoph Hartleb

Wolfgang Stromps

Krefeld, den 11. März 2021

Anschrift des Wahlausschusses:
Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
- Der Wahlausschuss -
Nordwall 39
47798 Krefeld

wahlausschuss@mittlerer-niederrhein.ihk.de